



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

PRESSEMITTEILUNG

11. Februar 2019

“Keep cool“ beim kalten Brexit **Brexit oder No-Brexit – das bleibt hier die Frage!**

Zwar hat sich das britische Unterhaus für eine Vermeidung des kalten Brexit und gegen einen „No-Deal-Austritt“ ausgesprochen. Dennoch bleibt der Ausgang des Ringens um den Brexit völlig unklar. Den LfDI erreichen täglich Nachfragen, ob grenzüberschreitende Datenverarbeitungen – mit britischen Geschäftspartnern oder Auftragsverarbeitern - bei einem kalten EU-Austritt des United Kingdom (UK) noch möglich bleiben.

Auf diese Frage findet sich die Antworten in der DS-GVO selbst: UK wäre im Fall des kalten Brexit als Drittstaat anzusehen – und zwar ohne jede Übergangs- oder Schonfrist. Als Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten sind dann die Vorgaben für den außereuropäischen internationalen Datenverkehr heranzuziehen.

Das Problem dabei: Die knappe verbleibende Zeit bis Ende März 2019 verhindert, dass alle durch die DS-GVO gebotenen Lösungsmöglichkeiten auch tatsächlich ausgeschöpft werden können. Ein viele Vorteile bringender **Angemessenheitsbeschluss** der Europäischen Kommission wird vor einem Brexit nicht mehr herbeizuführen sein. Dafür benötigt die Kommission eher zwei Jahre als zwei Monate. Langfristig wird sich der LfDI natürlich für die Einleitung eines solchen Verfahrens zur Prüfung der Angemessenheit des Datenschutzniveaus in Großbritannien einsetzen. Dies bringt nicht nur der Praxis mehr Vorteile und erspart Aufwände, sondern auch mehr Rechtssicherheit für grenzüberschreitende Datenverarbeitungsprozesse im Vereinigten Königreich. Ob die britischen Datenschutzregelungen den Anforderungen der EU zukünftig genügen, muss natürlich konsequent überprüft werden. Auch das wird kein Selbstläufer.

Jedoch verbleiben weitere Möglichkeiten, Datenverarbeitungen auch kurzfristig rechtmäßig durchzuführen. Die europäischen Aufsichtsbehörden bereiten dies bereits vor: So können Konzerne aufatmen, die bereits über sogenannte „**Binding Corporate Rules**“ verfügen. Aber auch für alle anderen Unternehmen wird eine grenzüberschreitende Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe von sogenannten **Standarddatenschutzklauseln** möglich sein. Auch hier gilt aber: Erst genau prüfen, ob diese Mustertexte auf die konkrete Verarbeitungssituation passen und ob die Vertragsparteien alle dort aufgeführten Anforderungen tatsächlich erfüllen. Die Zeiten eines „simulierten“ Datenschutzes sind vorbei, es herrscht die EU-DS-GVO!

Die britischen Kollegen informieren umfassend zu allen Fragen um den Brexit: Eine allgemeine Guideline zum „No-Deal-Brexit“ findet sich auf der [Internetseite der ICO](#). Diese wird ergänzt durch einen 6-Schritte-Plan, der um einen [FAQ-Katalog](#)¹ ergänzt wird.

Zudem wurde das [Online-Tool](#) zur Erstellung von Standarddatenschutzklauseln bereits auf den aktuellsten Stand gebracht, das Informationen über die Klauseln selbst und ihre Erstellung bereithält.

Wer sich zusätzlich noch weiter informieren will kann dies auf dem [Blog](#) der britischen Kollegen tun.

Auch schwierigste politische Situationen können so mit Hilfe der von der DS-GVO angebotenen Lösungen bewältigt werden. Der Rest ist Hoffen auf eine vernünftige Lösung ...

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 0711/615541-0. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Internet unter www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de oder unter www.datenschutz.de.

¹ zusätzlich <https://ico.org.uk/for-organisations/data-protection-and-brexit/information-rights-and-brexit-frequently-asked-questions/>